

## Tagesbegleitung und Förderung (B&F BHG)

## II. A.

### 1. Funktion und Ziele

#### 1.1. DEFINITION

##### Kurzbeschreibung:

Menschen mit Behinderung nach Erfüllung der Schulpflicht mit intellektuell höhergradiger oder körperlicher, Sinnes- oder mehrfacher Behinderung werden bei der Entwicklung und Erhaltung ihrer persönlichen und beruflichen Kompetenzen unterstützt und gefördert.

Die Leistung wird überwiegend in trägereigenen Werkstätten angeboten.

Tagesbegleitung und Förderung bietet den Menschen mit Behinderung die aktive Teilhabe an kreativen und produktiven Arbeits- und Beschäftigungsprozessen sowie Tagesstruktur und Förderung an.

Der Übergang zwischen kreativen und produktiven Beschäftigungsbereichen erfolgt fließend und durchlässig.

Die angebotenen Tätigkeitsfelder orientieren sich an der Leistungsfähigkeit, den Interessen der Menschen mit Behinderung und örtlichen Gegebenheiten. Lebenspraktisches Training, Förder- und Bildungsangebote und soziale Aktivitäten unterstützen die ganzheitliche Entwicklung der Menschen mit Behinderung.

##### Ziel:

Allgemeines Leistungsziel ist die Schaffung und zur Verfügungsstellung von Beschäftigungsangeboten, Angeboten zur persönlichen Förderung und Bildung, zur sozialen Inklusion und der notwendigen Pflege.

Die psychische, physische und soziale Entwicklung der Menschen mit Behinderung wird durch ein auf den Menschen mit Behinderung abgestimmtes Leistungsangebot gefördert.

#### 1.2. ZIELGRUPPE

Die Leistung der Tagesbegleitung und Förderung richtet sich an

Menschen mit intellektuell höhergradiger oder körperlicher, Sinnes- oder mehrfacher Behinderung nach Beendigung der Schulpflicht,

- die auf Grund ihrer Beeinträchtigung einen auf ihre Bedarfe abgestimmten Rahmen benötigen um an einer Beschäftigungsform und Förderung teilhaben zu können und
- deren Fähigkeitsprofil nicht erwarten lässt, dass die Leistungsart „Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt“ umgesetzt werden kann.

##### 1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

Die KlientInnen

- haben eine intellektuell höhergradige oder körperliche, Sinnes- oder mehrfache Behinderung
- haben die Schulpflicht erfüllt
- weisen ein Fähigkeitsprofil auf, das sie in die Lage versetzt bei entsprechender Arbeitsorganisation und abgestimmten Rahmenbedingungen an einer Tagesbegleitung und Förderung teilzuhaben bzw. (bei den SeniorInnen) individuell und flexibel daran teilzuhaben.

SeniorInnen können nach Feststellung der Seniorität durch das IHB-Team individuell und flexibel in dieser Leistungsart betreut werden.

### 1.2.2 Ausschließungsgründe

Die Leistungsart darf von Menschen mit Behinderung nicht in Anspruch genommen werden, ...

- die an einer Suchterkrankung leiden
- bei denen vordergründig eine psychische Erkrankung vorliegt
- die einen überwiegend altersbedingten oder ausschließlichen Pflegebedarf haben

### 1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

Die Zuerkennung der Leistung hat sich an der Normalität und Subsidiarität zu orientieren.

#### Kombinationsmöglichkeit mit LEVO-Leistungen:

	Vollzeit- betreutes Wohnen	Trainings- Wohnung	Teilzeit- betreutes Wohnen	Tagesbegleitung und Förderung	Teilhabe an Beschäftigung
Beschäftigung und Förderung	Ja	Ja	Ja		Nein

	Frühförderung	Wohn- assistenz	Familien- entlastung	Freizeit- assistenz	Persönliches Budget
Beschäftigung und Förderung	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja

## 2. Leistungsangebot

Die Leistungserbringung hat sich an der Zielvorgabe im Individualbescheid auszurichten. Das Leistungsspektrum richtet sich an den Lebensvorstellungen und Ressourcen des Menschen mit Behinderung aus und umfasst neben den Umsetzungsmöglichkeiten auch persönliche und lebenspraktische Aspekte.

### 2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Grundsätze bezeichnen fundamentale Prinzipien der Inklusion und alltags- bzw. lebensweltorientierte Ansätze behindertenpädagogischen bzw. sozialpsychiatrischen Handelns:

#### Prinzipien und Grundsätze der Inklusion und Teilhabe:

- **Selbstbestimmte Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft:** Menschen mit Behinderung haben gleichberechtigt die Möglichkeit ihren Aufenthaltsort zu wählen, zu entscheiden, wo und mit wem sie leben und haben Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen.
- **Normalisierung:** Gleichberechtigte Teilhabe und Teilnahme am Leben der Menschen ohne Behinderung. Die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung entsprechen weitgehend denen von Menschen ohne Behinderung. Der Mensch mit Behinderung findet Arbeitsbedingungen und Situationen vor, die denen der Allgemeinheit entsprechen.
- **Inklusion und Partizipation:** Inklusion ist die untrennbare Einheit von sozialer Gemeinschaft und einer am einzelnen Menschen orientierten Erziehung, Bildung und Lebensgestaltung aller ihrer Mitglieder. Menschen mit Behinderung erhalten das notwendige Maß an Unterstützung für eine aktive Partizipation am gesellschaftlichen Leben.
- **Unteilbarkeit:** Grundsätzlich kann jeder Mensch mit Behinderung, unabhängig von Art, Ausmaß und Schweregrad der Behinderung, inklusiv an der Gesellschaft teilhaben. Alle an konkreten Hilfeplanungen und Maßnahmen beteiligten Personen arbeiten freiwillig mit.
- **Ganzheitlichkeit:** Die jeweilige Lebenswirklichkeit ist angemessen zu berücksichtigen und in alle Maßnahmen von Förderung und Lebensbewältigung einzubeziehen.
- **Individualisierung:** Alle Unternehmungen, die Lebensqualität erhalten und verbessern sowie Handlungskompetenzen zur Lebensbewältigung betreffen, müssen auf den einzelnen Menschen ausgerichtet sein und Wünsche, Bedürfnisse und Besonderheiten einbeziehen.
- **Wahlrecht und Selbstbestimmung:** An der Inklusion ausgerichtete Prozesse sollen in adäquater Form miteinander geplant, durchgeführt und reflektiert werden.
- **Empowerment:** Menschen mit Behinderung treffen Entscheidungen, die ihre Person betreffen selbst bzw. sie sind zumindest maßgeblich an den Entscheidungsprozessen beteiligt. Die Selbstständigkeit dient der Förderung und Stärkung des persönlichen Handlungsspielraums und der Eigenverantwortung und somit der

Gleichstellung mit Menschen ohne Behinderung. Die Strukturen der Leistung sind daher nur auf eine angemessene Hilfe zur Selbsthilfe auszurichten.

- **Kommunikation/Zugang zu Informationen:** Bei Bedarf wird „Unterstützte Kommunikation“ als Methode angewandt; Vereinbarungen sind mit den Menschen mit Behinderung zu erarbeiten und in einer leicht verständlichen Version (Leichter Lesen) zu gestalten.
- **Mitgestaltung der Dienstleistung:** Die Leistungserbringung wird von den NutzerInnen mitgestaltet und in ihrer Erbringungsqualität bewertet. Der Träger von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe hat die Bildung einer Interessensvertretung der KlientInnen in geeigneter Weise anzuregen und zu unterstützen. Bei allen wichtigen Fragen (z.B. Betriebsordnung oder Änderung des Leistungsangebotes) ist die gewählte Interessensvertretung zu hören und hat ein Mitwirkungsrecht.

## 2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Aufbauend auf den Fähigkeiten des Menschen mit Behinderung (Fähigkeitsprofil), unter Berücksichtigung seines Willens und seiner Pläne, seiner sozialen Einbettung und realistischer beruflicher und persönlicher Perspektiven sind für die Menschen mit Behinderung effiziente und zielführende Ausblicke in die Zukunft zu entwickeln und Maßnahmen in erforderlichem Umfang und in notwendiger Intensität zu setzen.

Die Träger haben ein Betreuungs- und Begleitungskonzept der Leistungserbringung zu entwickeln und schriftlich festzuhalten, welches auf die Zielgruppe und die Art der Leistung abgestimmt ist.

Im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe und Nutzung der sozialen Ressourcen gilt es insbesondere Folgendes zu begleiten und zu fördern:

### Unterstützung, Betreuung und Begleitung:

Die Gestaltung der Beschäftigungs- und Förderangebote muss sich an folgenden qualitativen Kriterien orientieren:

- Orientierung am Förder- und Unterstützungsplan im Sinne einer persönlichen Zukunftsplanung: Abläufe sind so zu gestalten, dass die jeweiligen Fähigkeiten und Erwartungen der Menschen mit Behinderung berücksichtigt, gefördert und erweitert werden.
- Bewerten der Arbeitsplatzsituation: Die Beschäftigungsfelder bzw. Tätigkeiten haben sich am Grundsatz der Normalisierung auszurichten.
- Förder- und Bildungsangebote: Die Tätigkeiten sollen Erfolgserlebnisse und Selbständigkeit ermöglichen; eine sinnvolle Abstimmung der Leistungen wirkt Monotonie entgegen und fördert das Interesse.
- Anwendung von aktuellen Methoden und Erkenntnissen der Pädagogik, Förderung und Pflege.

Die Angebote sind bedarfsgerecht im Sinne der Normalität und Hilfe zur Selbsthilfe auszurichten.

Zl.	Leistungsspektrum
1	Heranziehen eines praxis- und stärkenbezogenen Fähigkeitsprofils und einem daraus folgenden Entwicklungsplan bzw. Erstellung eines solchen im Sinne einer persönlichen Zukunftsplanung sowie Koordination des Unterstützerkreises im Sinne eines zielorientierten Vorgehens.
2	Förder- und Bildungsangebote (Lesen, Schreiben, Rechnen, Mobilität; musisch, bildnerisch, Schauspiel, ...)
3	Förderung und Entwicklung der kreativen/handwerklichen Kompetenzen
4	Ausbau und Förderung bzw. Erhalt von lebenspraktischen und sozialen Fähigkeiten
5	Organisation und Durchführung von sozialen Aktivitäten
6	Festkultur im Jahreslauf
7	Angebote von gesundheitsfördernden Maßnahmen (Bewegung, Fitness, ...)
8	Angebote für SeniorInnen mit entsprechender Ausrichtung und unter individuellen Rahmenbedingungen
9	Gewährleistung bzw. Organisation der notwendigen Pflege

## 2.3. LEISTUNGSUMFANG

Art	Inhalt/Tätigkeit	Durchgängige Anwesenheit/ Erreichbarkeit
Teilstationär	An Werktagen maximal 8 Stunden täglich, bis zu 38 Stunden pro Woche.	248 Tage/Jahr

Die Leistung wird überwiegend in trägereigenen Werkstätten erbracht.

Der Einsatz der Leistung hat bedarfsgerecht, zweckmäßig und kosteneffizient zu erfolgen.

KlientInnen sind an den finanziellen Erfolgen (Erlösen) ihrer Beschäftigung zu beteiligen. Wenn es sich um Gruppenleistungen handelt in anteilmäßiger Form, bei Einzelbeschäftigungsplätzen gilt es entsprechende faire Abgeltungen zu realisieren.

Verpflegung: während des Tages Jause, Mittagessen und Getränke

Das IHB-Team hat vorzuschlagen

- das seitens des IHB-Teams mit dem Klienten/der Klientin sowie dem UnterstützerInnenkreis (z.B. Familie, pädagogisches Betreuungspersonal) abgestimmte individuelle Betreuungs- und Entwicklungsziel (in Form einer Empfehlung)
- die Dauer der Leistungszuerkennung
- bei SeniorInnen hat die Feststellung des SeniorInnen-Status und die damit verbundenen individuellen Ausformung der Leistung zu erfolgen.  
Als SeniorInnen mit Behinderung gelten Menschen mit Behinderung, die das 60. Lebensjahr erreicht haben. Der SeniorInnen-Status kann jedoch auch zu einem früheren Zeitpunkt zuerkannt werden, wenn die altersbedingte gesundheitliche Situation und körperliche Verfassung des Menschen mit Behinderung Betreuungsanpassungen erfordert und vom IHB-Team festgestellt wird.

## 3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen eines Produktes oder einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Zieldefinition (Was soll erreicht werden? Womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Maßnahmen wurden gesetzt? Wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

### 3.1. STRUKTUR-STANDARDS

#### 3.1.1 Trägereigene Werkstätten

**Einrichtunggröße:** Richtwert: 24 Menschen mit Behinderung  
**Standort und Umgebung:** Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz  
**Raumbedarf:** Richtwert 25 m<sup>2</sup> Gesamtraumbedarf je Mensch mit Behinderung

- Räumlichkeiten für das Fachpersonal (inkl. Büroausstattung)
- Toiletten und Nassräume bzw. geeignete Pflegebereiche
- zielgruppenadäquate Sonderausstattung (z.B. Pflegebäder)
- Besprechungszimmer
- Schulungsräume (theoretische Schulungen)
- Werkstättenbereiche (praktische/handwerkliche Förderungen)
- Ruheräume (wie Snoezelen) und -bereiche sowie Räume für Therapiemöglichkeiten
- Nebenräume, wie Lager, Garderobe, Verkaufsraum, ...
- 30 % der Beschäftigungsplätze müssen für RollstuhlfahrerInnen geeignet sein

Die konkreten Ausstattungsmerkmale der Einrichtung sind im Rahmen des jeweiligen Betriebsbewilligungsverfahrens festzulegen.

Die Einrichtung ist jeweils nach den aktuellen bautechnischen Normen und dem aktuellen Stand der Technik zu errichten, insbesondere bzgl. der Vorgaben zu barrierefreiem Bauen und Einrichten

### 3.1.2 Fachpersonal

#### (Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.  
Maximalwert: 6,7 % Dienstposten je 100 % BetreuerInnen dienstposten

#### Betreuungspersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden Betreuungs-/Fachpersonals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Menschen mit Behinderung und deren individuellen Betreuungsbedarf.

Eine kurzfristige Unterschreitung dieses Bedarfs an Betreuungs-/Fachpersonal ist nur bei nicht planbaren Situationen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung, und sofern eine ordnungsgemäße Betreuung der KlientInnen gewährleistet ist, zulässig.

#### Personalbedarf:

Leichter Grad der Beeinträchtigung	23 % DP/KlientIn
Mittlerer Grad der Beeinträchtigung	23 % DP/KlientIn
Hoher Grad der Beeinträchtigung	52 % DP/KlientIn
Höchster Grad der Beeinträchtigung	80 % DP/KlientIn

#### Personalausstattung/Qualifikation:

Schlüsselqualifikationen des Fachpersonals müssen soziale Kompetenz, Kommunikationsfähigkeit, Organisationstalent, Verlässlichkeit, Belastbarkeit und Fähigkeit zur Selbstreflexion umfassen.

Das multiprofessionelle Team setzt sich aus folgenden Berufsgruppen zusammen, die Ausbildungen müssen (außer beim Fachpersonal in Ausbildung) zur Gänze abgeschlossen sein:

Diplom- und FachsozialbetreuerInnen mit Spezialisierung BB, BA und A (MitarbeiterInnen von Trägern der Behindertenhilfe, die am 1. Juni 2011 als BehindertenpädagogIn oder Behinderten(fach)betreuerIn tätig waren, gelten bis 31. Dezember 2014 als qualifiziert), Studienabschluss Pädagogik mit Schwerpunkt Heil- und Sonderpädagogik, Sozialpädagogik, Integrationspädagogik und heilpädagogische Psychologie, PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), SonderschullehrerInnen, BerufsschullehrerInnen in ihrem Berufsbild entsprechender Verwendung, SozialarbeiterInnen, AbgängerInnen der Akademie und der FH Studien Soziale Arbeit, Bundeslehranstalt und Kolleg für Sozialpädagogik, PsychologInnen, PflegehelferInnen, Dipl. Gesundheits- und Krankenschwestern/-pfleger, TherapeutInnen laut MTD-Gesetze (Ergo- und PhysiotherapeutInnen und LogopädInnen), Fachpersonal in Ausbildung (keine PraktikantInnen) zu einem der vorgenannten Berufe (maximal 30 % des Fachpersonals).

Weiters kann maximal ein/eine Fach-SozialhelferIn mit der Ausbildung „Integrative Behindertenbegleitung (IBB)“ je Einrichtung im Rahmen der 30 %-Regelung zur Unterstützung und unter Anleitung des Fachpersonals eingesetzt werden.

PflegehelferInnen können im Ausmaß von bis zu maximal 30% der erforderlichen Dienstposten nach den oben angeführten Voraussetzungen eingesetzt werden. Zusammen mit dem Fachpersonal in Ausbildung darf ein Maximalwert von 40% der gesamt einzusetzenden Dienstposten nicht überschritten werden.

Fachpersonal in Ausbildung darf nur unter Anleitung des Fachpersonals tätig werden.

Fachkräfte mit Lehrabschlussprüfung in einem handwerklichen, gewerblichen oder kaufmännischen Beruf sowie zusätzlicher pädagogischer Qualifikation (mindestens 200 Std. Theorie) und in seinem/ihrer Berufsbild entsprechender Verwendung, AbsolventInnen mittlere und höhere berufsbildender oder kunsthandwerklicher Schulen mit Lehrabschluss sowie zusätzlicher pädagogischer Qualifikation (mindestens 200 Std. Theorie) und in seinem/ihrer Berufsbild entsprechender Verwendung.

Ausbildungen müssen in Ausbildungseinrichtungen, welche vom Bund bzw. den Ländern anerkannt sind, abgeschlossen werden (Universität, Fachhochschule, Akademien, Einrichtungen nach StSBBG).

Für sämtliche Berufe einschließlich der Aus- und Fortbildung gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (wie StSBBG, GuKG etc.).

### 3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozess-Standards stellen sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

#### 3.2.1 Organisationsdarstellung (Betriebskonzept)

- Darstellung der strukturellen Gegebenheiten, wie Standort, Infrastruktur, Räumlichkeiten und Ausstattung, Personalausstattung, Leistungsangebote, ...)
- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Organigramm, Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen, Leitbild, Verhaltenskodex, internes Qualitätsmanagement ...).
- Im allgemeinen Betreuungskonzept hat die Ausformung der Leistung (Darstellung und Beschreibung der Ziele, Maßnahmen und Methoden) auf die Einrichtung bezogen zu erfolgen.

#### 3.2.2 Dokumentation

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungs-/Unterstützungsverlauf nachvollziehbar sein.

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat, soweit wie möglich, in Kooperation mit dem/der Betreuten und Unterstützerteilnehmer während der Betreuungszeit zu erfolgen und insbesondere Folgendes zu enthalten (in diesem Zusammenhang sind die jeweiligen berufsrechtlichen Vorgaben zu beachten):

- Zuweisungsdiagnose, Anamnesebogen, Interessensabklärung, Fähigkeitsprofil, Aufnahme in Form einer Stammdatenerhebung (allgemein, pflegerisch) des Unterstützungs-/Förderbedarfes, der Kompetenzen und Ressourcen, Betreuungsvereinbarung, Erfassen von Erwartungen und Zielen des Menschen mit Behinderung, zusätzliche Vereinbarungen mit Personen aus dem Herkunftssystem (Eltern, Unterstützerteilnehmer), Notfallsblatt, Gesundheitsblatt (Medikamente und Befunde) und dergleichen
- Verlaufsdokumentation der erbrachten Leistungen auf Grundlage der Ziel- und Entwicklungsplanung sowie regelmäßige Evaluierung der gesetzten Interventionen und Zieleerreichung (persönliche Entwicklungsplanung)
- Abschluss- bzw. Erfolgsbericht
- Bei Pflegeleistungen muss eine Anordnung lt. GuKG (Arzt, DGKS/P) erfolgen sowie eine Pflegeplanung gegeben sein und es müssen Durchführungsnachweise geführt werden.
- Abschlussdokumentation der Betreuungs-/Förderleistung inklusive Maßnahmen Erfolg (Entwicklungsfortschritt) und weiterführende Empfehlungen

Die **einrichtungsspezifische** Dokumentation hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Erfassen der Qualifikationen, Fortbildungen und Supervisionen des Fachpersonals
- Einsatzpläne (Dienstplan) des Fachpersonals
- Dokumentation von Teambesprechungen
- Erarbeiten und Erstellen eines Betriebskonzeptes, sexualpädagogischen Konzeptes bzw. eines Regelwerkes für Akutinterventionen
- Fahrtenbuch bei mobilem Dienst

#### 3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Fortbildungen sind wahrzunehmen.
- Teambesprechungen und Supervision sind je nach Erfordernis abzuhalten bzw. in Anspruch zu nehmen.
- Die Einschulung neuer MitarbeiterInnen ist sicherzustellen.

### 3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnis-Standards sind auf mehreren Ebenen darzustellen:

- Der nutzerorientierten Sichtweise (Wahrnehmung der Leistungseigenschaften)
  - a. Erwartete Leistung (bei Aufnahme bzw. lt. Betreuungsvereinbarung = erwartungsorientiert)
  - b. Objektive Leistungsentwicklung (lt. Ziel- und Entwicklungsplan bzw. bei Leistungsabschluss = ergebnisorientiert)

- c. Subjektive Wahrnehmung der Leistung durch den NutzerInnen (= erlebnisorientiert)
- Trägerorientierte Sichtweise
  - a. Festlegen von Kennzahlen, die zur internen Evaluation der Qualität im Sinne der Selbstbewertung geeignet sind
  - b. Leistungsstandards als Maß für die Qualitätskontrolle

Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs (im Sinne der individuellen Zielplanung) erfolgt über die leistungszuerkennenden Behörden je nach Bedarf und Erfordernis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens (IHB-Team).